

Präambel

Nachfolgend die Satzung des „Deutschen Ärztinnenbund e.V.“.

Der Verein sieht sich als Nachfolger des „Bund Deutscher Ärztinnen“, welcher sich auf Initiative der Medical Women's International Association (MWIA) 1924 gründete und 1936 aufgelöst wurde.

Seit der Neugründung 1950 ist der Verein kontinuierlich aktives Mitglied in der MWIA.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Deutscher Ärztinnenbund e.V.“
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg unter der Nr. VR 25601B eingetragen.
Die Satzung ist errichtet am 15.6.1950 und zuletzt geändert am 4.10.2013.
3. Der Sitz des Vereins ist seit dem 1.1.2006 Berlin.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Wahrung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen von Ärztinnen und Zahnärztinnen.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Erläuterung der Standpunkte und Vertretung der Belange der Ärztinnen und Zahnärztinnen gegenüber Gesetzgebung, Verwaltung und Öffentlichkeit.
 - Förderung wissenschaftlicher Arbeiten der Mitglieder und Austausch ihrer Erfahrungen sowie Förderung von Modellen und Projekten nach Geschlecht differenzierender Forschung und Lehre in der Medizin.
 - Beratung bei der gesundheits- und sozialpolitischen Gesetzgebung und in ethischen Fragestellungen durch Stellungnahmen und wissenschaftliche Begleitung.
 - Verbesserung der Situation von Frauen in unserer Gesellschaft unter besonderer Berücksichtigung der Aufgaben der Ärztinnen und Zahnärztinnen hierbei.
 - Förderung der Chancengleichheit von Frauen in beruflichen Bereichen und der Netzwerkbildung.
 - Mitarbeit in ärztlichen Körperschaften sowie Zusammenarbeit mit ärztlichen und anderen Verbänden, insbesondere mit Frauenverbänden (national und international).
3. Der Verein ist uneigennützig tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

7. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; Vorstandsmitglieder erhalten für ihre Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung in der Höhe festzusetzende Tätigkeitsvergütung.
8. Der Verein ist politisch und konfessionell nicht gebunden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder:
Ordentliche Mitglieder sind Ärztinnen und Zahnärztinnen(im Folgenden „Mitglieder“ genannt), die zur Ausübung ihres Berufes in Deutschland berechtigt sind.
 - b) außerordentliche Mitglieder:
Außerordentliche Mitglieder sind Studentinnen der Human- und Zahnmedizin.
2. Auf schriftlichen Antrag erfolgt die Aufnahme als Mitglied durch den Vorstand.
3. Die Mitglieder erkennen mit ihrem Beitritt die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse als für sie verbindlich an.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann besonders verdienstvollen Mitgliedern durch die Mitgliederversammlung verliehen werden. (siehe § 8, Abs.8)
Ehemalige Präsidentinnen können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsidentinnen ernannt werden. (siehe § 8, Abs.8)

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und wird am 28. Februar des laufenden Jahres fällig. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine Einzugsermächtigung vorzulegen.
2. Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen sind nicht beitragspflichtig.
3. Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Beitragsordnung.

§ 5 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle ordentlichen Mitglieder.
3. Außerordentliche Mitglieder haben Rederecht in der Mitgliederversammlung.
4. Das Wahlrecht der Mitglieder ist in der Wahlordnung geregelt.
5. Die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Beirates teilzunehmen; sie sind rede- und antragsberechtigt (siehe § 12, Abs.4).

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Wegfall der Voraussetzungen nach § 3

- c) Austritt:
Der Austritt kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Bundesvorstand erklärt werden. Bei verspätetem Eingang der Austrittserklärung besteht für das nachfolgende Kalenderjahr volle Beitragspflicht.
 - d) Streichung von der Mitgliederliste:
Ein Mitglied kann durch Beschluss des Bundesvorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages mehr als drei Monate im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
 - e) Ausschluss
Ein Mitglied kann durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss des Bundesvorstandes ausgeschlossen werden, wenn es durch Verstoß gegen die Vereinspflichten und Vereinsinteressen Grund zum Ausschluss gegeben hat.
Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Dieser Einspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich beim Bundesvorstand einzureichen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird diese Anrufung der Versammlung zur Entscheidung vorgelegt. Bis dahin ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitglieds.
2. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins findet alle zwei Jahre statt. Spätestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung sind Termin und Ort der Versammlung im Mitteilungsorgan bekannt zu geben; das gilt auch für Mitgliederversammlungen, in denen gewählt wird.
2. Die Einladung erfolgt durch den Bundesvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und mit Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Versammlung schriftlich mittels Brief oder Email. Die Einladung gilt dem Mitglied spätestens zwei Werktage nach Absendung als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Email-Adresse gerichtet wurde.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Bundesvorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn dies von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder des Vereins gefordert wird.
4. Aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder können bis spätestens sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Entsprechende Anträge mit Begründung sind schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Dieser hat die Tagesordnung entsprechend zu

- ergänzen, wenn der Antrag von mindestens fünf ordentlichen Mitgliedern durch Unterzeichnung des Antrags unterstützt wird.
5. Für Anträge zur Satzungsänderung gelten die Bestimmungen des §14 der Satzung.
 6. An der Mitgliederversammlung können alle Mitglieder teilnehmen; die ordentlichen Mitglieder sind stimmberechtigt.
 7. Die Präsidentin eröffnet, leitet und schließt die Versammlung; sie kann die Versammlungsleitung delegieren.
 8. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Beratung und Beschlussfassung über alle Fragen aus dem Aufgabenbereich des Vereins
 - Genehmigung des Protokolls der Mitgliederversammlung
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüferinnen
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüferinnen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge durch Änderung der Beitragsordnung
 - quotale Verteilung des Beitragsaufkommens auf Verein und Regionalgruppen
 - Erlass von Ordnungen (z.B. Wahlordnung, Beitragsordnung, Geschäftsordnung für die MV)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen
 - Beschlussfassung über die gestellten Anträge
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Beratung und Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.
 9. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Präsidentin bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen.
 10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin bzw. einer ihrer Stellvertreterinnen zu unterzeichnen ist.
 11. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind im Mitteilungsorgan zu veröffentlichen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - der Präsidentin,
 - zwei Vize-Präsidentinnen,
 - der Schriftführerin,
 - der Schatzmeisterin,
 - zwei Beisitzerinnen,
 - eine Beisitzerin übernimmt gleichzeitig die Aufgabe der Nationalen Koordinatorin („National Coordinator“) als Verbindungsperson zur Medical Women’s International Association (MWIA),
 - eine Beisitzerin kommt aus der Gruppe der ordentlichen Mitglieder unter 40 Jahren.
2. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre in geheimer Wahl gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Jedes ordentliche Mitglied darf viermal hintereinander in den Vorstand gewählt werden, dabei maximal dreimal in dieselbe Position. Ge-

wählt werden können Mitglieder, die vorher schriftlich von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern mit Unterschrift vorgeschlagen worden sind.

Der Vorstand bestellt zur Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Wahlberechtigte Mitglieder, die an der Teilnahme verhindert sind, können durch Briefwahl wählen.

Das Weitere regelt die Wahlordnung.

3. Scheidet während der Amtsperiode die Präsidentin aus, so tritt an ihre Stelle, bis zum Ende der Amtsperiode des Vorstandes, die Vizepräsidentin, welche die höhere Stimmenzahl bei der Wahl erreicht hatte.
Scheidet während der Amtsperiode eine Vizepräsidentin aus, so rückt die Beisitzerin mit den meisten Stimmen für den Rest der Amtsperiode nach.
Scheidet während der Amtsperiode ein anderes Mitglied des Vorstandes aus oder rückt es in ein anderes Amt nach, so kann der Vorstand bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied benennen.
4. Der Vorstand ist für eine ordnungs- und satzungsgemäße Geschäftsführung zuständig und gibt sich dafür eine Geschäftsordnung.
5. Der Verein wird rechtsgeschäftlich und gerichtlich von der Präsidentin oder einer Vizepräsidentin, jede gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied, vertreten.
6. Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die die Ziele des Vereins in besonderer Weise unterstützen, durch Verleihung der Ehrenplakette des Deutschen Ärztinnenbundes ehren.

§ 10 Ausschüsse

Ausschüsse können gebildet oder vom Vorstand berufen werden; sie haben beratende Funktion. Die Ausschussvorsitzenden können zu den Vorstandssitzungen geladen werden, sie sind nicht stimmberechtigt. Zurzeit gibt es folgende Ausschüsse:

1. Das Junge Forum ist ein Ausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes, welcher die Belange der jüngeren Mitglieder in besonderer Weise vertritt. Jedes Mitglied unter 40 Jahren kann diesem Ausschuss beitreten.
2. Das Forum 40 plus ist ein Ausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes, welcher die Belange der Mitglieder zwischen 40 und 60 Jahren in besonderer Weise vertritt. Jedes Mitglied zwischen 40 und 60 Jahren kann diesem Ausschuss beitreten.
3. Das Forum 60 plus ist ein Ausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes, welcher die Belange der älteren Mitglieder in besonderer Weise vertritt. Jedes Mitglied über 60 Jahre kann diesem Ausschuss beitreten.
4. Der Ethik-Ausschuss ist ein Ausschuss des Deutschen Ärztinnenbundes, welcher aktuelle ethische Fragen in der Medizin aus der speziellen Sicht von Ärztinnen und Zahnärztinnen bearbeitet.

§ 11 Regionalgruppen

1. Die Mitglieder können sich zu regionalen Gruppen zusammenschließen. Regionalgruppen können sich in Landesgruppen organisieren. Die Gruppenbildung ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen.
2. Die Gruppen sind unselbständige und nicht rechtsfähige Untergliederungen des Vereins.

3. Nach § 31 BGB haftet der Verein für alle von einem verfassungsmäßig berufenen Vertreter (z.B. Vorstand der Gruppe) in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen verursachten Schäden.
4. Die Gruppen unterstützen den Verein bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf der Ebene der entsprechenden Region.
5. Die Finanzierung der Regionalgruppen ist in der Satzung § 8, Abs. 8 geregelt. Der Vorstand der Regionalgruppen entscheidet eigenständig über die Verwendung der den Regionalgruppen zugewiesenen Mittel, worüber am Jahresende dem Bundesvorstand eine Abrechnung vorzulegen ist.
6. Die Mitglieder der Regionalgruppen wählen aus ihrer Mitte für die Dauer von vier Jahren ihren Vorstand.
7. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Mitglieder der Regionalgruppen.
8. Das Wahlergebnis ist dem Bundesvorstand mitzuteilen.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat setzt sich zusammen aus den Regionalgruppenvorsitzenden und einem Mitglied jedes Ausschusses. Aufgabe des Beirates ist die Unterstützung und Beratung des Vorstandes, der Beirat ist nicht beschlussfähig.
2. Ist eine Regionalgruppenvorsitzende verhindert, so tritt an ihre Stelle ihre gewählte Stellvertreterin oder ein von ihr beauftragtes Mitglied.
3. Der Beirat tagt zweimal jährlich. Er wird vom Bundesvorstand einberufen und tagt mit diesem zusammen. Den Vorsitz führt die Präsidentin.
4. Die Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen und Veranstaltungen des Beirates teilzunehmen; sie sind rede- und antragsberechtigt (siehe § 5 Abs. 5).

§ 13 Kassenprüferinnen

1. Die Kassenführung des Vereins unterliegt der Prüfung von zwei Kassenprüferinnen, die in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen sind. Sie dürfen nicht Mitglied des Bundesvorstandes oder Kandidatinnen für ein Vorstandsamt sein. Wiederwahl ist viermal zulässig.
2. Das Ergebnis ihrer Prüfung legen sie dem Bundesvorstand in schriftlicher Form vor und berichten darüber in der Mitgliederversammlung.

§ 14 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Monate vor der Mitgliederversammlung an den Bundesvorstand zu richten und müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Sie müssen im Mitteilungsorgan mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
2. Die Änderung der Satzung benötigt einen Zweidrittelmehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Grundsätzliches

1. Öffentliche Stellungnahmen zu Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Namen des Deutschen Ärztinnenbundes werden nur vom Bundesvorstand des Vereins abgegeben.
2. Interessenkonflikte zwischen dem Ehrenamt im DÄB und Initiativen kommerzieller Art müssen offengelegt werden.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder. Der Beschluss ist mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Einladung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat vor dem Versammlungstermin.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder der Entziehung der Rechtsfähigkeit ist das vorhandene Vermögen der Medical Women's International Association oder einer gemeinnützigen ärztlichen Stiftung zu übertragen. Hierüber entscheidet die auflösende Mitgliederversammlung.
3. Der Bundesvorstand bleibt bis zur beendeten Auflösung im Amt.